



Einkaufsbedingungen (Stand 06/22)

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Bestellungen/Aufträge des Auftraggebers (nachstehend AG genannt) gelten ausschließlich diese Bedingungen, sofern in der Bestellung nichts Anderes schriftlich vorgesehen ist.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bzw. Lieferanten (nachstehend AN genannt) werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in dessen Auftragsbestätigung aufscheinen und unwidersprochen bleiben. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mit der Annahme der Bestellung anerkennt der AN diese Bedingungen; dies auch für künftige Bestellungen, auch ohne Verwendung dieses Formulars.

2. Angebot

2.1. Der AN hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen ausdrücklich anzuführen. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, stimmt der AN Über- und Unterschreitungen in unseren Bestellungen in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und dergleichen sind für uns stets kostenlos zu erstellen.

3. Bestellung

3.1. Ungeachtet von erstellten Angeboten ist nur der Inhalt der Bestellungen, sofern diese schriftlich von der Einkaufsabteilung des AG erteilt wurden, verbindlich.

3.2. Mündliche, telefonische oder per Email erfolgte Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits erteilten Bestellungen werden für den AG nur durch schriftliche Bestätigung verbindlich.

3.3. Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung, im Falle mündlicher Bestellung das Absendedatum der schriftlichen Bestätigung.

4. Auftragsbestätigung

4.1. Die Bestellung ist umgehend schriftlich (vorzugsweise per Email) zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn Tagen einlangend beim AG ab dem Bestelltag, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Bestellung zustande. Solange der Auftrag nicht durch die Auftragsbestätigung, mit welcher die Bestellung vollinhaltlich angenommen wird, zustande gekommen ist, ist der AG berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf ist rechtzeitig, wenn er noch vor Empfang der Auftragsbestätigung abgesandt wurde.

Abweichungen von der Bestellung sind deutlich hervorzuheben und bedürfen zur Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen erfolgten Zustimmung des AG. Die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

4.2. Sofern Preise, Lieferzeiten, etc. in der Bestellung nicht genannt sind, sind sie vom AN in der Auftragsbestätigung zu ergänzen, widrigenfalls der Vertrag nicht zustande kommt. Wird die Bestellung durch den AN ergänzt, ist der AG zum Widerruf der Bestellung binnen zehn Tagen ab Einlangen der Auftragsbestätigung auch ohne Angabe von Gründen berechtigt. Mit der Stellung seines Angebots oder Annahme der Bestellung erklärt der AN eigenverantwortlich alle ihm vom AG oder ihm zurechenbaren Dritten übergebenen Daten bzw. Angaben geprüft zu haben und gewährleistet deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

5. Lieferfrist, Inspektion, Einlagerung

5.1. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Der Liefertermin ist der Tag, an dem der Bestellgegenstand an der in der Bestellung genannten Lieferadresse eintrifft. Ist keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten. Drohender Liefer- oder Leistungsverzug hat der AN unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzugsdauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird die Liefer- oder Leistungsfrist nur dann verlängert, wenn dies vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Allfällig vereinbarte Verzugsbonifikationen verfallen bei einer einvernehmlich verlängerten Liefer- oder Leistungsfrist nicht und werden ab dem Tag, an dem die Leistung nunmehr zu erbringen ist, berechnet. Liegt auch nur teilweiser Verzug vor, der binnen der vom AG zu setzenden, angemessenen Nachfrist vom AN nicht behoben ist, so ist der AG berechtigt, vom Vertrag teilweise oder zur Gänze zurückzutreten.

5.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und / oder Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung. Dazu gehört, je nach vereinbartem Liefer- und Leistungsumfang, insbesondere auch die Durchführung der ordnungsgemäßen Montage, Bereitstellung der Dokumentation in gefordertem, bzw. ausreichendem Umfang, Schulung / Einweisung, etc.



5.3. Der AG ist berechtigt, nach Vorankündigung die Produktionsstätte des AN sowie seiner Subunternehmer und Vorlieferanten zu besichtigen, sich über den Stand der in Auftrag gegebenen Arbeiten und Qualität zu informieren, Einsicht in die dazugehörigen Aufzeichnungen zu nehmen, oder die Lieferung im Werk des AN abzunehmen.

5.4. Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin ist nur mit der Zustimmung des AG gestattet. Sämtliche Rechtsfolgen richten sich jedenfalls nach dem vereinbarten Termin (Zahlungsfrist, Garantie, Gefahrenübergang, etc.), der AG trägt bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.

5.5. Der AN sichert dem AG die Einlagerung des Bestellgegenstandes für mindestens drei Monate auf seine Gefahr und Kosten zu, falls der AG den Versandtermin hinauschiebt.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

6.1. Die Preise verstehen sich gem. Lieferstellung wie in Pkt. 7.1. genannt, inklusive Dokumentation, Verpackung und aller Nebenspesen, jedoch ohne Mehrwertsteuer und gelten als Fixpreise.

6.2. Wenn in der Bestellung nicht anders festgelegt erfolgt die Zahlung in der Regel 45 Tage nach Rechnungserhalt und Warenübernahme mit 3% Skonto oder 90 Tage netto. Bis zur vollständigen Mängelbehebung ist der AG berechtigt, die Zahlung zur Gänze zurückzubehalten, wobei der Skontoanspruch zur Gänze bestehen bleibt. Das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen wird dadurch nicht aufgehoben, dass andere Zahlungen (insbesondere Teilzahlungen) außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Für die Dauer der Garantiezeit kann der AG einen Haftrücklass bis 10% des Auftragswertes in Anspruch nehmen.

6.3. Der AG ist berechtigt, nach seiner Wahl mittels Banküberweisung bzw. mittels Telebanking oder mittels für den AN spesenfreien Wechselakzeptes oder mittels Schecks zu zahlen. Die Zahlungsfrist ist gewahrt, wenn der Überweisungsauftrag oder das Wechselakzept bzw. der Scheck innerhalb der Frist zur Post oder Bank gegeben wurde, bzw. der Telebanking-Auftrag innerhalb der Frist erfolgt.

6.4. Ist der AN der Meinung, einen, aus welchen Gründen immer, über den Bestellwert hinausgehenden Zahlungsanspruch zu haben, so muss dieser, bei sonstigem Verfall, unverzüglich, nach Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Umstände sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, schriftlich beim AG angemeldet werden.

7. Lieferbedingungen, Versand, Verpackung

7.1. Wenn in der Bestellung nicht anders festgelegt, erfolgt die Lieferung/Leistung frei von Spesen auf Kosten und Gefahr des AN an die vom AG bestimmten Lieferadresse (im Inland frachtfrei und wenn grenzüberschreitend, DDP gemäß INCOTERMS in der letztgültigen Fassung). Bei Lieferungen auf Baustellen erfolgt die Abladung auf Kosten und Gefahr des AN. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der Lieferung ist ein Lieferschein mit sämtlichen Bestelldaten, wie Bestellnummer, Teilnummer, genaue Warenbezeichnung, Bestellposition und im Falle der Lieferungen aus dem EU-Ausland Zoll- und Warennummer, etc. beizugeben. Eine gemeinsame Anlieferung mehrerer Positionen aus verschiedenen Bestellungen und einem gemeinsamen Lieferschein ist nur dann gestattet, wenn in der Lieferdokumentation klare Zuordnungshinweise auf die unterschiedlichen Bestellungen und Bestellpositionen gemacht werden. Bei Lieferungen an, vom AG genannte, verschiedene Empfänger, wird der AN allfällige, vom AG zur Verfügung gestellte, Lieferpapiere mitliefern. Bei individuell vereinbarten Lieferungen, z.B. frei Frachtführer, sind die Transportvorschriften des AG einzuhalten. Falls solche fehlen, hat der AN diese beim AG anzufordern oder vorzuschlagen und dazu die Genehmigung des AG einzuholen.

7.2. Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet.

7.3. Die Anlieferung von Waren an den Wareneingang der jeweiligen Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen.

7.4. Besonderen Produktvorschriften, wie z.B. den österreichischen Chemikalienrecht unterliegenden Erzeugnissen, sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen sowie alle sonstigen damit verbundenen Auflagen auf Kosten des AN einzuhalten.

7.5. Der AG ist berechtigt, technische Unterlagen des AN bzw. seiner Subunternehmer und Lieferanten im erforderlichen Ausmaß an den Kunden oder Endkunden weiterzugeben.

7.6. Der AN hat auf seine Kosten den Bestellgegenstand handelsüblich und zweckmäßig zu verpacken. Der inländische AN hat die Verpackungsverordnung (VVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er hat die "ARALizenznummer", "Verpackungsfractionen" und Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen. Sofern der AN sich keines Dritten bedient, hat er in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen und das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und VVO-gemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Gerät der AN dabei in Verzug, ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" bzw. "gefährliche Abfälle" zu beurteilen sind, hat der AN auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.



8. Rechnungslegung, Leistungsnachweise

Die Rechnung ist einfach unter Angabe der Bestellnummer und sämtlicher sonstiger Bestell- und Lieferdaten sowie der ARA-Lizenznummer und bei Lieferungen aus der EU die Umsatzsteueridentifikationsnummer an die jeweils vom AG vorgeschriebene Adresse einzusenden. Rechnungen sind je Bestellung bzw. Lieferung getrennt so zu gliedern bzw. abzufassen, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Zuordnung der Rechnung zu der jeweiligen Bestellung eindeutig vorgenommen werden kann. Die Höhe der Rechnung bzw. die Einzelpreise derselben haben der Bestellung zu entsprechen, Stückzahlen, Massen und Mengen mit dem tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsumfang jedenfalls übereinzustimmen. Nur gemäß diesen Kriterien erstellte Rechnungen lösen den Beginn der Zahlungs- bzw. Skontofrist aus. Bei Arbeits- und Montageleistungen sind die vom Verantwortlichen des AG bestätigten Zeitausweise und Materialscheine im Original anzuschließen. Rechnungen, die diesen Bedingungen widersprechen, gelten als nicht gelegt und lösen demnach auch keine Fälligkeit aus.

9. Liefer- und Leistungsverzug, Vertragsstrafe, Rücktritt

- 9.1. Vereinbarte Termine sind vom AN strikt einzuhalten. Der in der Bestellung genannte Liefertermin gilt als Eintrefftermin. Der AN hat diesbezüglich alle Vorsorgen und Maßnahmen auf eigene Kosten zu setzen. Bei Verzug ist der AG berechtigt, eine, vom Verschulden des AN und dem Nachweis eines Schadens unabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Pönale in der Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes pro begonnener Verzugswoche zu verlangen. Die Verpflichtung des AN zur Vertragserfüllung bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 9.2. Die Verzugsponale ist mit 10 % des Gesamtbestellwertes begrenzt.
- 9.3. Im Falle eines Rücktrittes, der in der Sphäre des AN begründet ist, ist der AG berechtigt nebst sonstigen Rechtsfolgen 10% des Gesamtbestellwertes als Pönale zu fordern.
- 9.4. Die Geltendmachung eines über das Pönale hinausgehenden Schadens oder sonstiger Ansprüche bleibt dem AG neben oder anstelle des Pönales vorbehalten.
- 9.5. Weiters ist der AN verpflichtet, den AG sofort bei Erkennen der Gefahr eines Terminverzuges schriftlich und detailliert zu informieren.
- 9.6. Ist bereits innerhalb der Lieferfrist des AN abzusehen, dass dieser seine Lieferungen / Leistungen bis zum vertraglich vereinbarten Termin nicht ordnungsgemäß erbringen kann, so ist der AG berechtigt auf Kosten und Gefahr des AN alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 9.7. Bei erkennbaren Zahlungsschwierigkeiten des AN ist der AG auch ohne Nachfrist zum Rücktritt berechtigt. Die Rechtsfolgen sind in diesem Fall dieselben wie beim verschuldeten Verzug. In diesem Fall werden alle zusätzlichen Kosten, die dem AG dadurch entstehen, dem AN abgezogen bzw. in Rechnung gestellt.
- 9.8. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des AN oder bei einer Änderung der Eigentümerstruktur ist der AG, unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen, berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der AN ist verpflichtet, den AG über derartige Umstände sofort zu informieren.

10. Übernahme, Garantie

- 10.1. Der AG ist nicht verpflichtet, den gelieferten Bestellgegenstand unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen oder Mängel zu rügen. Die Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB ist somit abbedungen.
- 10.2. Die Lieferungen und Leistungen des AN haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Gesetzen und Verordnungen, z.B. zum Schutz der ArbeitnehmerInnen, der Umwelt und im Bereich der Sicherheitstechnik, insbesondere elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften, ÖVE-, bzw. VDE-Vorschriften, Ö- und DIN-Normen sowie europäischen Normen (EN) zu entsprechen. Insbesondere ist immer die letztgültige technische Version zu liefern. Der AN verpflichtet sich, auch die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über die gefährlichen Abfälle sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten und den AG rechtzeitig hierüber zu informieren.
- 10.3. Der AN übernimmt für sämtliche Lieferungen und / oder Leistungen auf die Dauer von drei Jahren -im Falle längerer gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistungs- bzw. Garantiefrieten für diesen Zeitraum- die volle und uneingeschränkte Garantie für die bestellgemäße Ausführung und Mängelfreiheit. Er garantiert die Einhaltung sowohl der gewöhnlich vorausgesetzten und zugesicherten Eigenschaften als auch aller anwendbaren gesetzlichen Normen und Bestimmungen dieses Vertrages. Weiters garantiert er, dass Ausführung, Konstruktion, Zweckmäßigkeit und Fertigungstechnik des Bestellgegenstandes dem Stand der Technik entsprechen, nur Material in erstklassiger und geeigneter Qualität verwendet wurde und der Bestellgegenstand für den Einsatzzweck geeignet ist.
- 10.4. Die Garantiefrist beginnt mit erfolgreicher Übernahme des Bestellgegenstandes durch den Kunden/Endkunden des AG oder -im Falle der Verwendung in den Werken des AG- anlässlich des erstmaligen Einsatzes des Bestellgegenstandes und Übergabe aller Dokumentationen an den AG. Die Garantiefrist endet jedoch spätestens nach Ablauf von vier Jahren ab Lieferung (=Übergabe des Bestellgegenstandes an der vereinbarten Lieferadresse) sowie ab Übergabe sämtlicher zur Lieferung gehöriger Gegenstände, somit auch erforderlicher Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen und dergleichen an den AG.



Nach Beseitigung beanstandeter Mängel beginnt die Garantifrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen. Ist zwischen den Parteien strittig, ob ein Garantiefall vorliegt, so verpflichtet sich der AN, bis zur Klärung der Frage, ob ein Garantiefall vorliegt, die vorliegenden Mängel -zumindest provisorisch- auf eigene Kosten zu beheben.

10.5. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge bzw. sonstige Ansprüche jeglicher Art. Im Falle einer Mängelrüge oder Reklamation kann der Kaufpreis/Werklohn vollständig zurückbehalten werden.

10.6. Der AG hat das Wahlrecht zwischen Preisminderung, kostenloser Verbesserung, kostenlosen Austausch und (im Falle nicht geringfügiger Mängel) gänzlichen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag. Eine allfällige Verbesserung oder ein Austausch ist auf Gefahr und Kosten des AN unverzüglich, nicht jedoch später als 10 Tage ab der Mängelrüge des AG am Lager- oder Einbauort des Bestellgegenstandes (soweit dieser dem AN bei Vertragsabschluß bekannt gegeben wurde) durchzuführen. Werden Nebenleistungen durch den AG erforderlich (Reisen, Montage- und Demontagekosten, etc.), so werden diese Kosten vom AN übernommen. Bei Gefahr in Verzug ist der AG berechtigt Mängel auch ohne Setzung dieser Nachfrist auf Kosten des AN zu beheben oder beheben zu lassen, ohne dass hierdurch die Ansprüche des AG auf irgendeine Weise beeinträchtigt würden.

10.7. Im Falle von Engineering-, Beratungs-, Software- oder Dokumentationsleistungen sowie im Falle einer Personalentsendung übernimmt der AN die uneingeschränkte Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner schriftlichen und mündlichen Angaben und Anweisungen.

10.8. Bei Mehr- oder Minderlieferung oder einer Qualitätsabweichung hat der AN alle Aufwendungen zu ersetzen, die aus dem Aufwand an zusätzlicher Kontrolle, Verpackung, Rücksendung oder Lagerung und dgl. entstehen. Rücksendungen nicht bestellter oder zu viel gelieferter Mengen gehen in jedem Fall zu Lasten und auf Gefahr des AN.

10.9. Der AN garantiert weiters die Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsleistungen in bezug auf die gelieferten Waren gegen marktübliche Vergütung sowie Nach-, Ersatz- und Verschleißteillieferungen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragserfüllung.

10.10. Auf den Einwand der verspäteten Geltendmachung des Rückgriffsrechtes nach § 933b Abs 2 ABGB wird verzichtet.

11. Schulung, Dokumentation

Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräten hat die Einschulung des Bedienungs- und Wartungspersonals des AG, bzw. des Kunden/Endkunden kostenlos zu erfolgen. Der AN wird auf Verlangen auch spätere und wiederholte Schulungen gegen marktübliche Vergütung bis zu 10 Jahre nach Vertragserfüllung durchführen. Bei Lieferungen von Anlagen und Geräten, die von dritter Seite oder durch den AG zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller Anschlüsse, allfälliger baulicher Notwendigkeiten oder dgl.), Datenblätter, Einbauanleitungen, Verarbeitungshinweise, Lager-, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Ersatz- und Verschleißteillisten, CE-Erklärungen, bzw. Hinweise auf Besonderheiten des Bestellgegenstandes mitzuliefern. Beschriftungen sind in deutscher Sprache anzubringen (auch bei Lieferungen aus dem Ausland). Die Bedienungsvorschriften und -anleitungen sind jeweils zweifach in deutscher und auf Verlangen des AG auch in anderen Sprachen auszufertigen.

12. Schadenersatz, Produkthaftung

12.1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2. Für den Fall, dass der gelieferte Bestellgegenstand Mängel aufweist und der AG deshalb in Anspruch genommen wird, hält der AN den AG schadlos.

12.3. Der AN ist dem AG zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet. Er ist im Bedarfsfall weiter verpflichtet, unverzüglich fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zur Abwehr von Ansprüchen jeglicher Art zu leisten sowie binnen 10 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

13. Subunternehmer und Lieferanten

13.1. Ausgenommen bei Normteilen sind dem AG die Subunternehmer und Vorlieferanten, die in Verbindung mit der Vertragserfüllung stehen, kurzfristig nach Bestellerteilung bekanntzugeben. Ein Rechtsverhältnis zwischen dem AG und den Subunternehmern und Vorlieferanten des AN entsteht jedoch deshalb nicht.

13.2. Der AN haftet für Subunternehmer und Vorlieferanten wie für eigenes Handeln bzw. als hätte er den Liefergegenstand zur Gänze selbst hergestellt.

13.3. Der AN ist verantwortlich für die Weiterleitung sämtlicher zugehöriger Anforderungen in unseren Beschaffungsdokumenten an seine Subunternehmer und Lieferanten, wenn diese für die korrekte Ausführung unserer in Auftrag gegebenen Arbeiten notwendig sind.



14. Schutzrechte

14.1. Mit dem Kaufpreis/Werklohn ist der Erwerb von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsansprüchen zur freien Benützung und (wiederholten) Weiterveräußerung des Bestellgegenstandes durch den AG abgegolten. Bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der bestellten Lieferung/Leistung hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.

15. Arbeiten in Betriebsstätten / auf Baustellen des AG

15.1. Sollte der AN Arbeiten für den AG (z.B. in einer der Betriebsstätten des AG, auf Baustellen des AG / Endkunden etc.) durchführen, so hat er die beim AG oder Endkunden geltenden Brand-, ArbeitnehmerInnen-, Umweltschutz- und sonstigen Anordnungen genauestens einzuhalten. Der AN hat sich darüber selbst kundig zu machen oder die entsprechenden Vorschriften beim AG anzufordern. Der AN haftet dem AG für alle, durch Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen, entstandenen Schäden.

16. Eigentumsvorbehalt, Zessionsverbot, Aufrechnung, Übertragung, Eigentumsübergang

16.1. Alle Lieferungen an den AG haben frei von Eigentumsvorbehalten und Rechten Dritter zu erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne dem ausdrücklichen Widerspruch des AG unwirksam.

16.2. Forderungen aus an den AG erfolgten Lieferungen dürfen nur mit dem ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einverständnis des AG zediert werden.

16.3. Der AG ist berechtigt, mit Gegenforderungen, und zwar auch mit nicht fälligen oder mit solchen von Konzernunternehmungen des AG, aufzurechnen. Der AN ist zur Aufrechnung nicht berechtigt.

16.4. Der AN darf seine Vertragsrechte und -pflichten ohne der ausdrücklichen Zustimmung des AG nicht auf Dritte übertragen.

17. Beistellungen, Fertigungsmittel, Geheimhaltung

17.1. Fertigungsmittel, wie z.B. Werkzeuge, Modelle, etc. sowie Klischees oder Fotos, die vom AG finanziert werden sowie Zeichnungen, Pläne und sämtliche, für die Auftrags erledigung notwendigen Unterlagen, inklusive per EDV übertragenen Daten, die vom AG beigestellt werden, bleiben bzw. werden bereits mit ihrer Herstellung Eigentum des AG und sind als solches zu bezeichnen. Sie sind jederzeit auf Aufforderung, jedenfalls bei Lieferung/Leistung oder bei Vertragsrücktritt sofort an den AG zurückzustellen. Die Lagerung, Wartung und Instandsetzung von Fertigungsmitteln erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN. Eine Benutzung durch den AN für eigene Zwecke und insbesondere für Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

17.2. Der AN ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erteilten oder ihm sonst bekanntgewordenen Informationen, nicht nur Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, geheim zu halten. Er hat diese Verpflichtung seinen Mitarbeitern, sowie den von ihm beauftragten Unternehmen zu überbinden. Jede Weitergabe/Zugänglichmachung derartiger Informationen an/für Dritte sowie die Herstellung von Ablichtungen von auftragsgegenständlichen Unterlagen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Bei Zuwiderhandeln ist der AG auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

18. Ausländerbeschäftigung

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur zwingenden Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG). Der AG ist jederzeit berechtigt die Einhaltung der Bestimmungen des AuslBG zu kontrollieren und in alle in diesem Zusammenhang relevanten Dokumente und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des AuslBG sowie gegen die Bestimmungen dieses Absatzes verpflichtet sich der AN den AG vollständig schad- und klaglos zu halten.

19. Allgemeines

19.1. Die Geschäftskorrespondenz ist ausschließlich mit dem Bearbeiter der auf der Bestellung genannten Einkaufsabteilung zu führen und hat die Bestellnummer zu enthalten.

19.2. Dem Schriftlichkeitserfordernis nach diesen Bedingungen entsprechen auch Mitteilungen mittels Telefax, mittels E-Mail versendete PDF-Dateien sowie mittels EDI (Electronic Data Interchange) oder ähnlichen Transaktionsstandards.

19.3. Der AN haftet auch für die Einhaltung der Einkaufsbedingungen des AG durch dessen Lieferanten bzw. Subunternehmer.

19.4. Der AN ist verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Adresse gelten an die alte Adresse zugestellte Erklärungen als zugegangen. Der AN ist verpflichtet den AG Änderungen von Prozess- und Produktdefinitionen die sich auf die in Auftrag gegebenen Arbeiten auswirken unverzüglich zu melden und falls erforderlich die Freigabe des AG einzuholen.



Röhren- und Pumpenwerk BAUER GmbH
Kowaldstraße 2 • 8570 Voitsberg/Austria



19.5. Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

19.6. Der AN muss unverzüglich dem AG melden, wenn bestellte Teile nicht mehr lieferbar sind, bzw. in Zukunft nicht mehr vom AN produziert werden. Der AN muss sämtliche Zeichnungen und Unterlagen dem AG zur Verfügung stellen die für eine Ersatzbeschaffung vom AG notwendig sind.

20. Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1. Vereinbarter Gerichtsstand für alle mit dem gegenständlichen Vertrag oder seiner Auflösung im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist ausschließlich Graz. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN an anderem, etwa seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

20.2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Die Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und Verweisung des öIPRG auf andere Rechtsordnungen werden ausgeschlossen.

